



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 625/17

vom
22. März 2018
in der Strafsache
gegen

wegen Verabredung zum besonders schweren Raub u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts - zu 1. und 3. auf dessen Antrag, zu 2. a) mit dessen Zustimmung - am 22. März 2018 gemäß § 44 Satz 1, § 154a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Dem Angeklagten wird nach Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 6. Juli 2017 auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Kosten der Wiedereinsetzung trägt der Angeklagte.

Damit ist der Beschluss des Landgerichts Hannover vom 9. November 2017, mit dem die Revision des Angeklagten als unzulässig verworfen worden ist, gegenstandslos.

2. Auf die Revision des Angeklagten gegen das vorbezeichnete Urteil wird
 - a) das Verfahren auf den Vorwurf der Verabredung zum besonders schweren Raub beschränkt;
 - b) das Urteil, soweit es ihn betrifft,
 - aa) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte wegen Verabredung zum besonders schweren Raub verurteilt ist;
 - bb) im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

3. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Verabredung eines Verbrechens (besonders schwerer Raub in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Führen von halbautomatischen Kurzwaffen zum Verschießen von Patronenmunition) zu der Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel führt zur teilweisen Beschränkung der Strafverfolgung sowie zur Aufhebung des Strafausspruchs; im Übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.
- 2 1. Mit Zustimmung des Generalbundesanwalts hat der Senat die Strafverfolgung auf den Vorwurf der Verabredung zum besonders schweren Raub beschränkt (§ 154a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO). Dies hat die Änderung des Schuldspruchs zur Folge.

3 2. Der Rechtsfolgenausspruch hält - unabhängig von der Schuldspruch-
änderung - revisionsgerichtlicher Überprüfung nicht stand. Das Landgericht hat
das Vorliegen eines minder schweren Falles nach § 250 Abs. 3 StGB mit
rechtsfehlerhafter Begründung verneint.

4 Sieht das Gesetz den Sonderstrafrahmen eines minder schweren Falles
vor und ist auch ein gesetzlich vertyppter Milderungsgrund gegeben, so muss bei
der Strafrahmenwahl zunächst geprüft werden, ob der mildere Sonderstrafrah-
men zur Anwendung kommt. Dabei ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung vor-
ab auf die allgemeinen Strafzumessungsgründe abzustellen. Vermögen bereits
diese die Annahme eines minder schweren Falles allein zu tragen, stehen die
den gesetzlich vertyppten Milderungsgrund verwirklichenden Umstände noch für
eine (weitere) Strafrahmenmilderung nach § 49 StGB zur Verfügung. Ist jedoch
nach einer Abwägung aller allgemeinen Strafzumessungsumstände das Vorlie-
gen eines minder schweren Falles abzulehnen, so ist zusätzlich der gesetzlich
vertyppte Strafmilderungsgrund in die gebotene Gesamtabwägung einzubezie-
hen. Erst wenn der Tatrichter danach weiterhin die Anwendung des milderen
Sonderstrafrahmens nicht für gerechtfertigt hält, darf er seiner konkreten Straf-
zumessung den (allein) wegen des gesetzlich vertyppten Strafmilderungsgrun-
des herabgesetzten Regelstrafrahmen zugrunde legen (st. Rspr.; vgl. nur BGH,
Beschlüsse vom 27. April 2010 - 3 StR 106/10, juris Rn. 2; vom 5. August 2014
- 3 StR 138/14, juris Rn. 6; vom 22. Januar 2015 - 3 StR 520/14, juris Rn. 3).

5 Dem wird das angegriffene Urteil nicht gerecht. Das Landgericht hat zwar
bei der Prüfung, ob ein minder schwerer Fall des besonders schweren Raubes
vorliegt, eine Gesamtwürdigung der allgemeinen Milderungsgründe vorgenom-
men. Es hat aber den vertyppten Milderungsgrund nach § 30 Abs. 1 Satz 2,
Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB nicht in die Abwägung eingestellt. Der Senat kann

nicht ausschließen, dass das Landgericht bei rechtsfehlerfreier Gesamtabwägung unter Berücksichtigung des vertypen Milderungsgrundes zur Annahme eines minder schweren Falles und in diesem Strafraumen zu einer niedrigeren Freiheitsstrafe gelangt wäre.

Becker

Spaniol

RiBGH Dr. Tiemann ist erkrankt und daher gehindert zu unterschreiben.

Becker

Berg

Leplow